

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2025)

zum Thema:

Wann ist der Schulfrieden durch eine Lehrerin mit islamischem Kopftuch konkret gefährdet?

und **Antwort** vom 9. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23663

vom 24. Juni 2025

über Wann ist der Schulfrieden durch eine Lehrerin mit islamischem Kopftuch konkret gefährdet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage wird auf der Grundlage des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (VvB) in der derzeit geltenden Fassung beantwortet, da sich gegenwärtig ein Antrag zur Änderung dieses Gesetzes in der parlamentarischen Beratung befindet.

1. Wie definiert der Senat den Begriff Schulfrieden im Zusammenhang mit der Debatte um den Nachweis einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden durch das Tragen eines islamischen Kopftuches durch Lehrerinnen?

Zu 1.: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Schwelle für die

Annahme einer konkreten Störung oder Gefährdung des Schulfriedens hoch. Hiervon wird ausgegangen, wenn in der Schule über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen werden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigen und dieser Konflikt durch Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken erzeugt oder geschürt wird.

2. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Überprüfung, ob eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs vorliegt und was bildet die Rechtsgrundlage dafür? Wer kann neben der Schulaufsicht noch eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden durch das Tragen eines islamischen Kopftuches durch Lehrerinnen feststellen?

Zu 2.: Das Verfahren zur Feststellung einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden richtet sich nach den allgemeinen schulrechtlichen Eingriffsbefugnissen. Erkennt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Störung des Schulfriedens, erfolgt eine unverzügliche Meldung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Dort wird der Sachverhalt in Abstimmung mit der Schulleitung geprüft und in einer Einzelfallentscheidung gewürdigt. Die Schulaufsicht ist allein befugt, über das Vorliegen einer konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens sowie über etwaige Maßnahmen zu entscheiden. Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde als Dienstbehörde für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Hausmeisterinnen und Hausmeister ergibt sich aus § 105 Absatz 2 Satz 2 Berliner Schulgesetz (SchulG). Rechtsgrundlage einer Maßnahme aufgrund einer konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens sind die dienstrechtlichen Bestimmungen bzw. die arbeitsrechtlichen Regelungen und die sich hieraus ergebenden Befugnisse als Dienstherr bzw. Arbeitgeber. Weitere Personen oder Gremien haben keine Entscheidungsbefugnis; externe Hinweise können lediglich in die Prüfung durch die Schulaufsicht einbezogen werden.

3. Welche objektiv nachweisbaren Tatsachen können eine hinreichend konkrete Störung des Schulfriedens belegen, die dann wiederum zu einem Kopftuchverbot im Einzelfall führen kann? (Bitte um Auflistung mehrerer Beispiele für „objektiv nachweisbare Tatsachen“.)

4. Inwieweit kann von einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden ausgegangen werden, wenn das Tragen eines islamischen Kopftuches von Schülern oder Eltern als provokativ, störend oder belastend empfunden wird? Wann ist eine Beschwerde oder mehrere Beschwerden aus der Schülerschaft oder aus der Elternschaft ausreichend, um eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden anzunehmen?

5. Inwieweit kann von einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden ausgegangen werden, wenn liberal-muslimische Eltern befürchten, dass ihre Töchter durch das Kopftuch ihrer Lehrerin unter Druck gesetzt werden, auch ein Kopftuch zu tragen?

6. Inwieweit kann beim Tragen eines islamischen Kopftuchs von einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden ausgegangen werden, wenn es an der betreffenden Schule bereits Konflikte wegen konfrontativer Religionsbekundung bzw. religiös bedingte Konflikte gab?

9. An der Carl-Bolle-Grundschule (01G18) wurde der homosexuelle Lehrer Oziel Inácio-Stech nach eigenen Angaben von Schülern aus muslimischen Familien monatelang beschimpft, beleidigt und gemobbt, u.a. wurde ihm erklärt „Der Islam ist hier der Chef.“¹ Laut dem Berliner Schulverzeichnis hat die Carl-Bolle-Grundschule einen Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von 73,5 %. Die (Grund-)Schule in der Köllnischen Heide (08G35) hat einen Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von 95,8 %. Die Gesundbrunnen-Grundschule (01G27) hat einen Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von 96,5 %. Bei allen drei Schulen kommt die Mehrheit der Schüler aus muslimischen Familien. Inwieweit ist bei dieser Zusammensetzung der Schülerschaft von einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden durch das Tragen eines islamischen Kopftuches durch Lehrerinnen auszugehen?

10. Die Müggelsee-Schule (09G24), die Ulmen-Grundschule (10G33) und die Grundschule unter den Bäumen (03G21) haben einen Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zwischen 2,3 und 7,7 %. Inwieweit ist bei dieser Zusammensetzung der Schülerschaft von einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden durch das Tragen eines islamischen Kopftuches durch Lehrerinnen auszugehen?

11. Hannah Wettig schrieb am 06.01.2022 über die Devi-Studie zur konfrontativen Religionsbekundung an Neuköllner Schulen u.a.: „Der Devi-Studie zufolge werden muslimische Kinder, die im Ramadan nicht fasten, gemobbt; alevitische Kinder verleugnen ihren Glauben; Jungen kontrollieren Kleidung und Verhalten von Mädchen. Liberal-muslimische Eltern beklagen demnach, dass ihre Töchter unter Druck gesetzt würden, ein Kopftuch zu tragen;“² Inwiefern sieht der Senat in diesem Zusammenhang eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden durch das Tragen eines islamischen Kopftuches durch Lehrerinnen, gerade im Hinblick auf den Druck auf Schülerinnen aus liberal-muslimischen Elternhäusern, dem Beispiel der Kopftuch tragenden Lehrerin folgen zu müssen?

12. Der ehemalige Schulleiter und Gewerkschafter (GEW) Wolfgang Harnischfeger stellte in einem Beitrag in der GEW-Zeitschrift vom 01.02.2016 folgende Überlegungen an: „Was versteht man unter ‚Schulfrieden‘? Ist er gestört, wenn drei Eltern einer Klasse eine Störung für sich und ihre Kinder feststellen? Wer stört dann eigentlich den Schulfrieden? Kann man eine solche Feststellung nicht auch politisch lancieren? Ist Schulfrieden ein Zustand, der die gesamte Schule tangiert oder auch einzelne Klassen? Ist die Schulkonferenz das geeignete Gremium, per Abstimmung über den Schulfrieden oder seine Störung zu befinden? Notfalls gegen die Eltern oder die Lehrkräfte, also gegen die, die für Erziehungsfragen zuständig sind? Und was die Bezirke angeht: Kann man eine Störung des Schulfriedens pauschal und vorab feststellen

¹ <https://www.news4teachers.de/2025/05/der-islam-ist-hier-der-chef-muslimische-schueler-mobben-schulen-lehrer-nachdem-der-sich-geoutet-hat/>

² <https://jungle.world/artikel/2022/01/das-kopftuch-stoert-den-schulfrieden>

mit dem Ergebnis, dass eine Lehrerin in Kreuzberg ein Kopftuch tragen darf und in Steglitz nicht, weil es im Stadtbild des einen Bezirks eine Normalität darstellt und im anderen eine Ausnahme?“³ Welche Antworten hat der Senat auf diese Fragen, insbesondere im Hinblick auf die geeigneten Gremien und zur pauschalen Feststellung einer Störung des Schulfriedens?

Zu 3. bis 6. sowie 9. bis 12.: Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 ist eine Bewertung ausschließlich im konkreten Einzelfall anhand der Gesamtschau des dokumentierten Sachverhalts möglich. Abstrakt oder verkürzt geschilderte Konstellationen erlauben keine belastbare Beurteilung. Maßgeblich sind die amtsermittelte Tatsachengrundlage und die Verhältnismäßigkeit; die Entscheidungsbefugnis liegt ausschließlich bei der Schulaufsicht.

7. Wen trifft in der Frage, ob eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden vorliegt oder nicht, die Beweislast? Die Schule bzw. Schulaufsicht oder die Lehrerin mit Kopftuch?

Zu 7.: Die materielle Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden liegt bei der Schulverwaltung, d. h. bei Schule und entscheidungszuständiger Schulaufsicht, da diese im Rahmen des beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses als Dienstherr bzw. Arbeitgeber die Notwendigkeit einer Maßnahme darlegen und ggf. beweisen müssen.

8. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (WD 8-3000-036/17 vom 15.09.2017) schrieb: „In Rheinland-Pfalz gibt es kein pauschales Kopftuchverbot, vielmehr wird in jedem Einzelfall darauf geachtet, dass die betroffenen Lehrkräfte sich weltanschaulich-religiös neutral verhalten und dass der Schulfrieden gewahrt bleibt. Die Schulaufsicht ist angewiesen, eine Lehramtsbewerberin mit Kopftuch eindeutig darauf hinzuweisen und die Einhaltung des wertneutralen Verhaltens zu überwachen.“ Welche Hinweise zur Neutralität an Schulen und zum Schulfrieden gibt es in Berlin für Lehramtsbewerberinnen mit Kopftuch und wie ist dies rechtlich geregelt? Auf welche Weise überwacht die Schulaufsicht die Einhaltung des neutralen Verhaltens von Lehrerinnen mit Kopftuch und wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 8.: Allen Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung als Lehrkraft wird mit der Einstellungszusage ein Informationsblatt übersandt, in dem unter anderem auf Folgendes hingewiesen wird:

„Neutralitätsgebot

Das Land Berlin ist zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen des Landes Berlin müssen sich deshalb in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.“

³ <https://www.gew-berlin.de/aktuelles/detailseite/unterrichten-mit-kopftuch-in-kreuzberg-ja-in-steglitz-nein>

Dieses Neutralitätsgebot ist in der Präambel des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (VvB) (sog. „Neutralitätsgesetz“) geregelt.

Die Schulleitung sorgt im täglichen Dienstbetrieb gemäß § 69 SchulG für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in diesem Sinn auch für das rechtskonforme und neutrale Verhalten aller Lehrkräfte. Mögliche Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch Lehrkräfte werden durch die Weisungsbefugnis der Schulleitung bzw. durch die Einbeziehung der Schulaufsicht überprüft und ggf. korrigiert. Insofern bestehen keine Besonderheiten bei Lehrerinnen, die aufgrund ihrer Religion ein Kopftuch tragen.

13. Welche Schlüsse zieht der Senat aus der aktuellen Rechtsprechung zum Tragen eines islamischen Kopftuches durch Lehrerinnen an Schulen?

Zu 13.: Eine vollständige Aufhebung des Neutralitätsgesetzes ist aus Sicht des Senates abzulehnen. Der Senat spricht sich dafür aus, die Überarbeitung des Neutralitätsgesetzes eng an den Maßgaben der Rechtsprechung zu orientieren.

14. Im September 2019 erschien das Gutachten des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Wolfgang Bock zum Berliner Neutralitätsgesetz, in dem er das dort enthaltene Verbot des Tragens religiöser Symbole wie Kreuz, Kopftuch oder Kippa für verfassungskonform hält. Die damalige Bildungssenatorin Sandra Scheeres (SPD) fühlte sich bestätigt und betonte: „Dieses Gesetz schützt Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierung“. Nach Einschätzung der damaligen kirchenpolitischen Sprecherin der CDU-Fraktion, Cornelia Seibeld, brachte das Gutachten Klarheit über die Rechtmäßigkeit des Neutralitätsgesetzes. „Es war und ist richtig, dass die demonstrative Zurschaustellung des islamischen Kopftuches in öffentlichen Einrichtungen und im öffentlichen Dienst nicht geduldet werden kann.“⁴ Inwiefern sind Kernaussagen dieses Gutachtens nach wie vor relevant, vor allem wenn Prof. Dr. Wolfgang Bock schreibt, das Verbot „religiös ausdrucksstarker Kleidung“ wie des islamischen Kopftuchs sei angesichts bestehender religiös-kultureller Konflikte an den Schulen, die auf der dort verbreiteten islamischen Religionskultur fußten, „rechtmäßig und verhältnismäßig“ und wenn eine Lehrerin ein islamisches Kopftuch trage, sei das Tragen eines islamischen Kopftuchs durch weibliche Lehrkräfte „ein vorhersehbarer Faktor für die Beförderung und Entstehung von Konflikten“

Zu 14.: Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts können religiös geprägte Kleidungsstücke und Symbole im Schuldienst nur untersagt werden, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden vorliegen. Seit der Abkehr von der wortgetreuen Anwendung des Neutralitätsgesetzes an Berliner Schulen im

⁴ <https://www.news4teachers.de> (6. September 2019, „Gutachter: Lehrerin mit Kopftuch stört den Schulfrieden – verbot ist rechters“)

März 2023 bestand kein Anlass, eine Gefährdung oder Störung des Schulfriedens durch das Tragen eines Kopftuchs festzustellen.

15. Inwiefern wären Regelungen zum Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuchs auch auf Freie Schule übertragbar? Inwiefern können Freie Schule diesbezüglich ohnehin eigene Regeln schaffen?

Zu 15.: Das Gesetz zu Artikel 29 der VvB („Neutralitätsgesetz“) gilt nur für Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen. Sofern Schulen in freier Trägerschaft das Tragen eines islamischen Kopftuches verbieten wollen, müssen diese hierbei die hierfür maßgebenden arbeitsrechtlichen Grundsätze beachten.

Berlin, den 9. September 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie